

## **Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2022 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer)**

### **Inhalt**

1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines
2. Erläuterungen
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung
  - 2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag
  - 2.4 Vorsorgepauschale
  - 2.5 Feldlängen
  - 2.6 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
  - 3.1 Eingangsparameter
  - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan 2022

### **1. Gesetzliche Grundlagen/Allgemeines**

Der Programmablaufplan enthält gem. § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG die Berechnung für die Herstellung von Lohnsteuertabellen einschließlich der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer mit Lohnstufen.

Der Programmablaufplan berücksichtigt die für 2022 beschlossenen Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.984 Euro) und der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG.

Bei der Aufstellung wurde im Übrigen für 2022 berücksichtigt, dass

- in der gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung die Beitragsbemessungsgrenze 58.050 Euro (2021: 58.050 Euro) beträgt,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) weiterhin 14,0 % beträgt,
- der Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert wird sowie der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz weiterhin 1,3 % beträgt,
- in der sozialen Pflegeversicherung der bundeseinheitliche Beitragssatz weiterhin 3,05 % beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West) 84.600 Euro (2021: 85.200 Euro) und die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) 81.000 Euro (2021: 80.400 Euro) beträgt,
- in der allgemeinen Rentenversicherung der Beitragssatz weiterhin 18,6 % beträgt und der Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung 88 % (2021: 84 %) beträgt (§ 39b Absatz 4 EStG).

## 2. Erläuterungen

### 2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume wird entsprechend den in § 39b Absatz 2 Satz 9 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Cent werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Cent aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind, und ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Dies gilt jedoch nur für die im Programmablaufplan genannten Felder. Zwischenfelder, die durch die Programmierung oder die verwendete Programmiersprache notwendig werden, sind nicht zu runden.

### 2.2 Verhältnis zur maschinellen Lohnsteuerberechnung

Der „Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2022 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer“ ist an den „Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2022“ angelehnt. So sind Felder und Unterprogramme häufig identisch.

### 2.3 Freibeträge für Versorgungsbezüge und Altersentlastungsbetrag

Werden Versorgungsbezüge als laufender Arbeitslohn gezahlt, bleibt höchstens der auf den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum entfallende Anteil der Freibeträge für Versorgungsbezüge (§ 19 Absatz 2 EStG) steuerfrei. Dieser Anteil ist wie folgt zu ermitteln: Bei monatlicher Lohnzahlung sind die Jahresbeträge mit einem Zwölftel, bei wöchentlicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 7/30 und bei täglicher Lohnzahlung die Monatsbeträge mit 1/30 anzusetzen. Dabei darf der sich hiernach insgesamt ergebende Monatsbetrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag, der Wochenbetrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag und der Tagesbetrag auf den nächsten durch fünf teilbaren Centbetrag aufgerundet werden. Der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende anteilige Höchstbetrag darf auch dann nicht überschritten werden, wenn in früheren Lohnzahlungszeiträumen desselben Kalenderjahres wegen der damaligen Höhe der Versorgungsbezüge ein niedrigerer Betrag als der Höchstbetrag berücksichtigt worden ist. Eine Verrechnung des in einem Monat nicht ausgeschöpften Höchstbetrags mit den, den Höchstbetrag übersteigenden Beträgen eines anderen Monats ist nicht zulässig. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleiches nach § 39b Absatz 2 Satz 12 EStG i.V.m. R 39b.8 LStR. Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag ist in der Steuerklasse VI nicht zu berücksichtigen (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 EStG).

Die vorstehende Regelung gilt für die Berücksichtigung des Altersentlastungsbetrags entsprechend.

### 2.4 Vorsorgepauschale

Aus Vereinfachungsgründen wird bei der Erstellung der Lohnsteuertabellen - bezogen auf den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die soziale Pflegeversicherung - der Beitragszuschlag für Kinderlose (§ 55 Absatz 3 SGB XI) in keinem Fall berücksichtigt. Beim Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die gesetzliche Krankenversicherung ist immer auf den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz der Krankenkassen (s. § 242a SGB V) abzustellen (s. BT-Drs. 18/1529 vom 26. Mai 2014, Seite 65 letzter Absatz).

Werden vom privat versicherten Arbeitnehmer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nachgewiesen, ist die Lohnsteuer in einer Nebenrechnung zu ermitteln. Dabei werden die nachgewiesenen Beiträge des Arbeitnehmers um die nach den Lohnsteuertabellen für den tatsächlichen (Brutto-)Jahresarbeitslohn berücksichtigten Teilbeträge der Vorsorgepauschale gemindert. Von dem verbleibenden Betrag ist der typisierte Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen. Der so ermittelte Wert ist von dem maßgeblichen Bruttoarbeitslohn abzuziehen. Die Lohnsteuer ist für den geminderten Bruttoarbeitslohn in der Tabelle abzulesen. Für diese Nebenrechnung weisen die Tabellen für privat versicherte Arbeitnehmer den typisierten Arbeitgeberzuschuss und die Teilbeträge der Vorsorgepauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. die Mindestvorsorgepauschale) aus.

#### Beispiel 1:

Ein Arbeitnehmer in der Steuerklasse III (keine Kinder, Beitragsbemessungsgrenze West) erhält einen Bruttojahresarbeitslohn von 75.000 Euro. Er ist in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und privat kranken- und pflegeversichert. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 10.800 Euro im Jahr. Dazu erhält er einen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle beträgt 10.808 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Vorsorgepauschale ein Aufwand für gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung von 5.326 Euro berücksichtigt; der typisierte Arbeitgeberzuschuss beträgt in 2022 ebenfalls 5.326 Euro. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um den nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle berücksichtigten Aufwand für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung und den typisierten Arbeitgeberzuschuss zu mindern. Es verbleiben (10.800 Euro – 5.326 Euro – 5.326 Euro =) 148 Euro, die den Bruttojahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Bruttojahresarbeitslohn von (75.000 Euro – 148 Euro =) 74.852 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse III 10.766 Euro.

#### Beispiel 2:

Ein Beamter in der Steuerklasse I ohne Kinder erhält einen Jahresarbeitslohn von 15.000 Euro. Seine nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge betragen 2.400 Euro im Jahr. Er erhält keinen Zuschuss von seinem Arbeitgeber.

Die Lohnsteuer nach der besonderen Lohnsteuertabelle beträgt 354 Euro im Jahr; dabei ist durch die Berücksichtigung der Mindestvorsorgepauschale bereits ein Aufwand von 1.801 Euro berücksichtigt. Um die nachgewiesenen Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge zu berücksichtigen, sind in einer Nebenrechnung diese Beiträge um die nach der besonderen Lohnsteuertabelle berücksichtigte Mindestvorsorgepauschale zu mindern. Es verbleiben (2.400 Euro - 1.801 Euro =) 599 Euro, die den Jahresarbeitslohn mindern. In diesem Fall ist die Lohnsteuer bei einem Jahresarbeitslohn von (15.000 Euro – 599 Euro =) 14.401 Euro abzulesen. Die Lohnsteuer beträgt in der Steuerklasse I 264 Euro.

Für Fälle, in denen die Lohnsteuertabellen keine Möglichkeit zur Berechnung anbieten, wird auf der Internetseite [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de) eine maschinelle Berechnung der Lohnsteuer durch das Bundesministerium der Finanzen angeboten.

## 2.5 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben. Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Bei der Steuerberechnung werden Gleitkommafelder verwendet.

## 2.6 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001. Darüber hinaus bedeuten:

- ↓ = Wert nach unten abrunden (z. B. Euro ↓ = auf volle Euro abrunden)
- ↑ = Wert nach oben aufrunden (z. B. Cent ↑ = auf volle Cent aufrunden)
- = „übertragen nach“ (Zuweisung)

## **3. Schnittstellenkonventionen**

### 3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z. B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung,
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z. B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4)

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
KRV	<p>0 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze (BBG West)</p> <p>1 = der Arbeitnehmer ist in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung pflichtversichert oder bei Befreiung von der Versicherungspflicht freiwillig versichert; es gilt die Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost)</p> <p>2 = wenn nicht 0 oder 1</p>
KVZ	Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz bei einem gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmer in Prozent (bspw. 1,30 für 1,30 %) mit 2 Dezimalstellen. Es ist der volle Zusatzbeitragssatz anzugeben. Die Aufteilung in Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil erfolgt im Programmablauf.

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
LZZ	Lohnzahlungszeitraum: 1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
PKV	0 = gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer 1 = privat krankenversicherte Arbeitnehmer
PVS	0 = Pflegeversicherung außerhalb Sachsens 1 = Pflegeversicherung in Sachsen

### 3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cent
BVSP	Im Rahmen der Lohnsteuerberechnung im Lohnzahlungszeitraum berücksichtigter Teil der Vorsorgepauschale für Kranken- und Pflegeversicherungsaufwendungen in Cent
LSTLZZ	Lohnsteuer im Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum in Cent
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cent
TAGZ	Typisierter Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers für den Lohnzahlungszeitraum in Cent

## **4. Interne Felder**

Das Programm verwendet intern folgende Felder. Sollen solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden. Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Euro

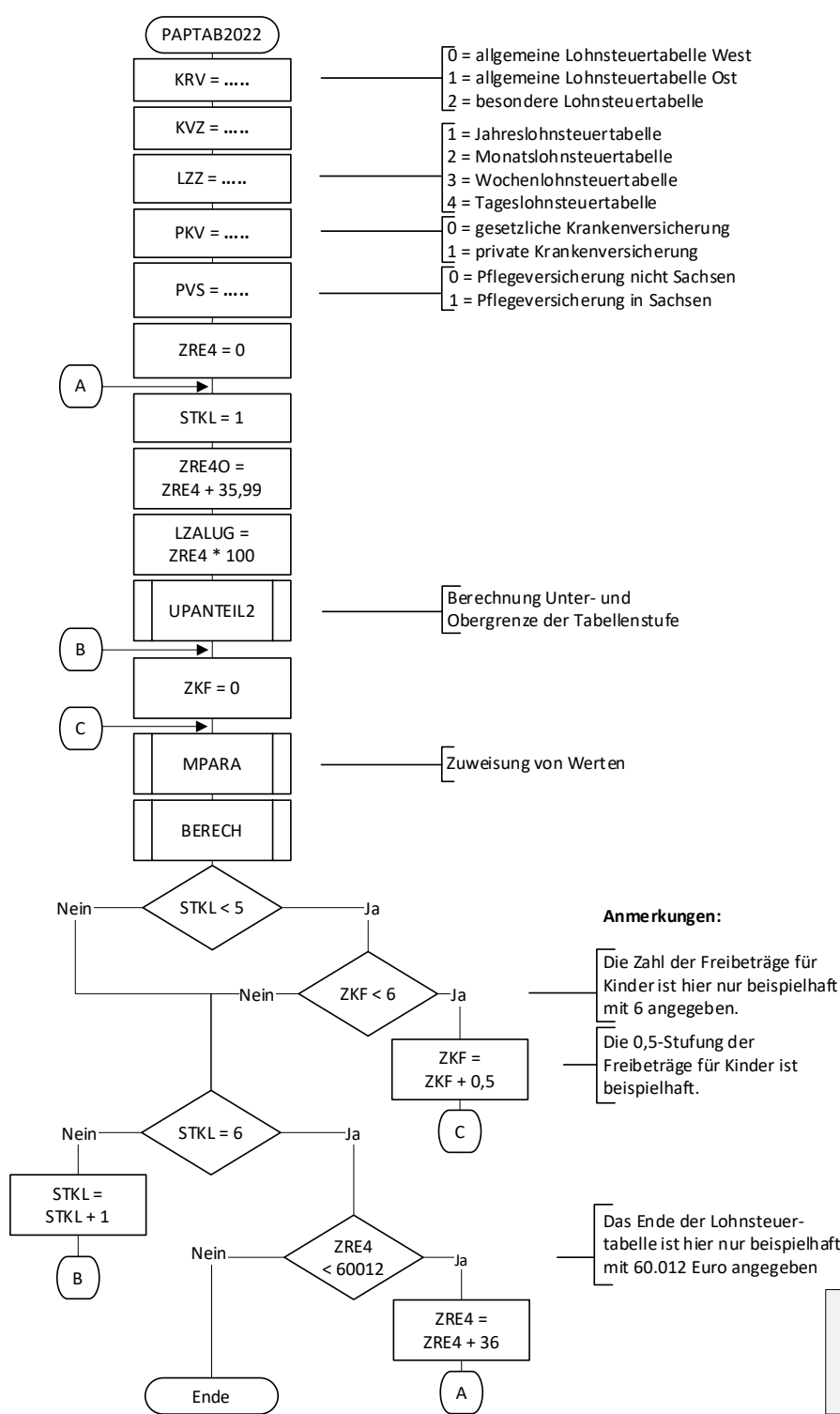
<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Cent abgerundet
BBGKVPV	Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung in Euro
BBGRV	allgemeine Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung in Euro
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in Euro
EFA	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Euro
	<u>Hinweis: Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt ab 2022 4.008 Euro. Der Erhöhungsbetrag von 2.100 Euro, der für die Jahre 2020 und 2021 galt, ist ab 2022 weggefallen (Jahressteuergesetz 2020).</u>
GFB	Grundfreibetrag in Euro
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden, in Euro
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll, in Cent
KFB	Summe der Freibeträge für Kinder in Euro
KVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes eines gesetzlich krankenversicherten Arbeitnehmers (5 Dezimalstellen)
KVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Krankenversicherung (5 Dezimalstellen)
KZTAB	Kennzahl für die Einkommensteuer-Tarifarten: 1 = Grundtarif 2 = Splittingverfahren
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in Euro
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in Euro
PVSATZAG	Beitragssatz des Arbeitgebers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)
PVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers zur sozialen Pflegeversicherung (5 Dezimalstellen)

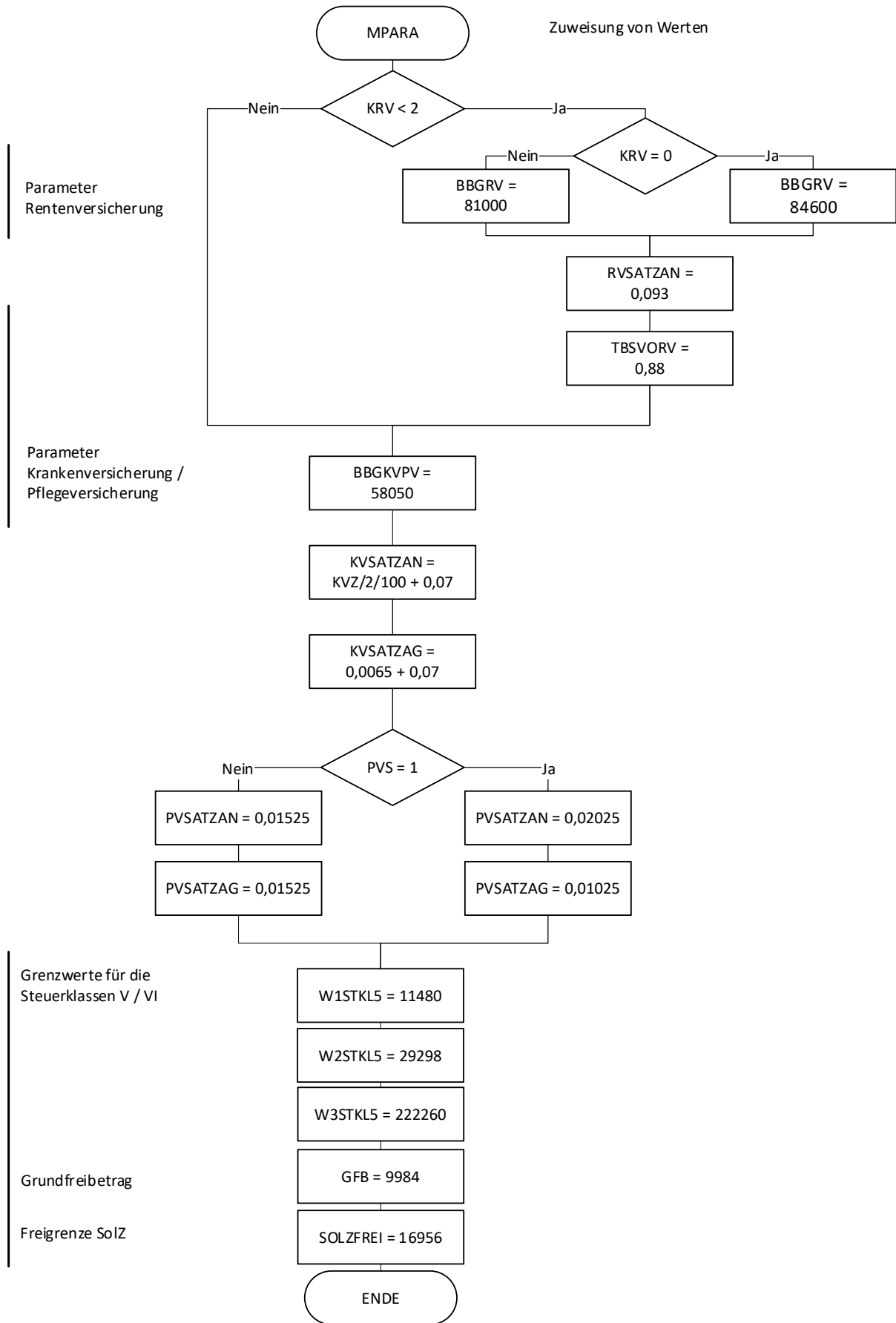
<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
RVSATZAN	Beitragssatz des Arbeitnehmers in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung (4 Dezimalstellen)
RW	Rechenwert in Gleitkommadarstellung
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in Euro
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in Euro
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in Euro
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in Euro
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in Euro
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
TBSVORV	Teilbetragssatz der Vorsorgepauschale für die Rentenversicherung (2 Dezimalstellen)
VHB	Höchstbetrag der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung nach fiktiven Beträgen oder ggf. für die private Krankenversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP1	Zwischenwert 1 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSP2	Zwischenwert 2 bei der Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
VSPN	Vorsorgepauschale mit Teilbeträgen für die Rentenversicherung sowie der Mindestvorsorgepauschale für die Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
W1STKL5	Erster Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro

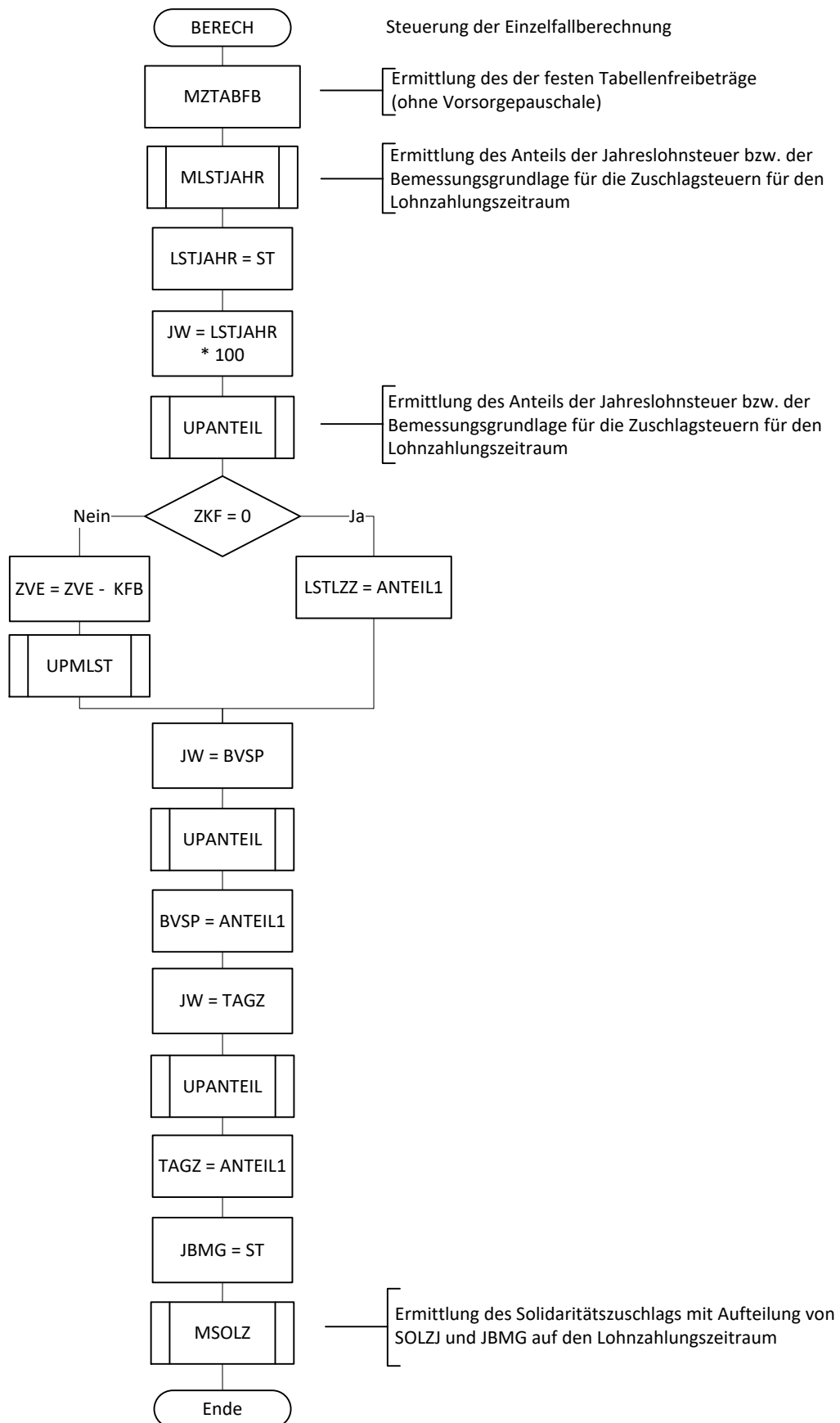
<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
W2STKL5	Zweiter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
W3STKL5	Dritter Grenzwert in Steuerklasse V/VI in Euro
X	Zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Absatz 1 und 5 EStG in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
Y	Gem. § 32a Absatz 1 EStG (6 Dezimalstellen)
ZKF	Zahl der Freibeträge für Kinder (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)
ZRE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4O	Maßgeblicher steuerpflichtiger Arbeitslohn in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes ZRE4O zur Berechnung der Vorsorgepauschale in Euro, Cent (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in Euro
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in Euro
ZX, ZZX, HOCH, VERGL	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG in Euro.



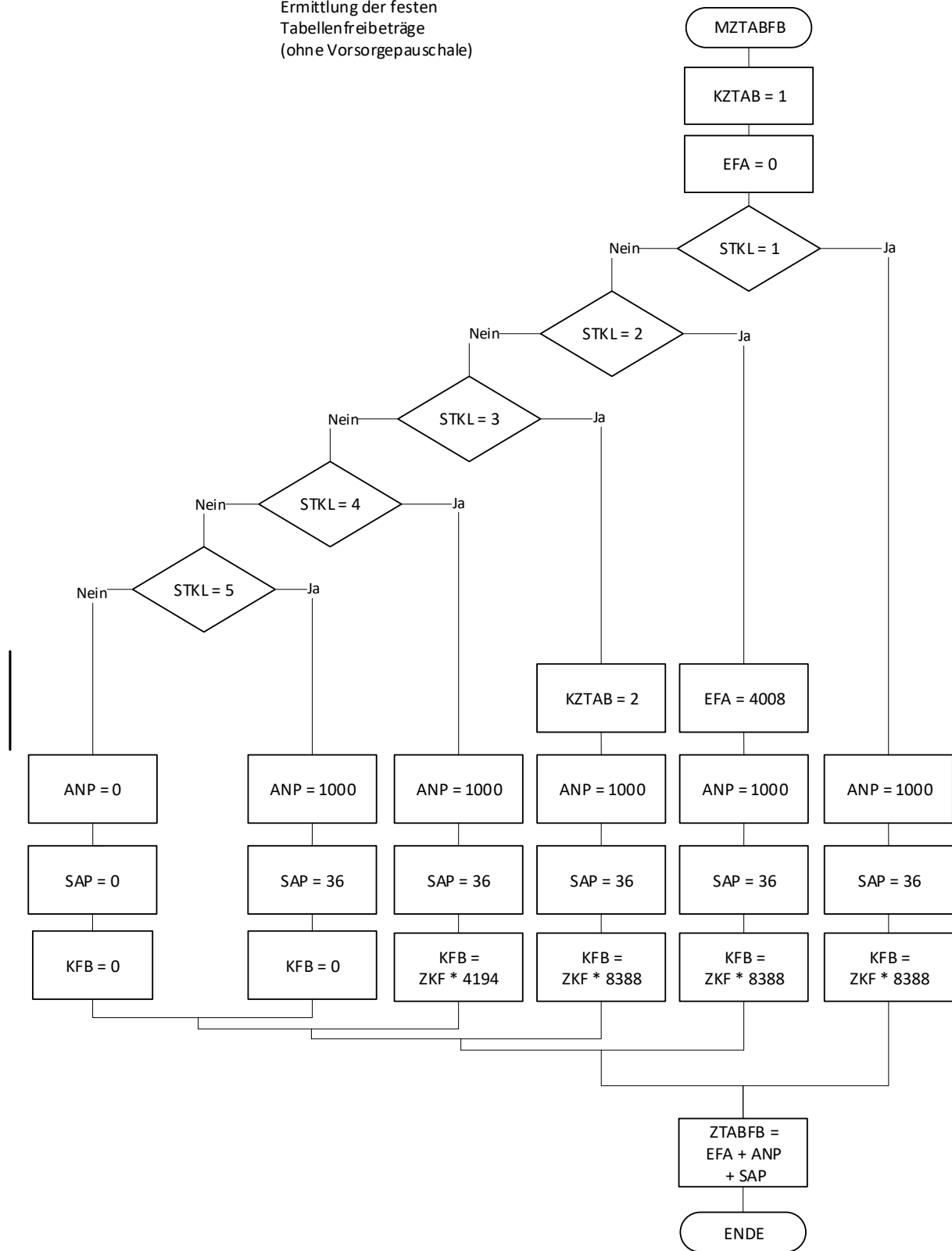
**5. Programmablaufplan zum Erstellen der Lohnsteuertabellen 2022 Tabellensteuerung**

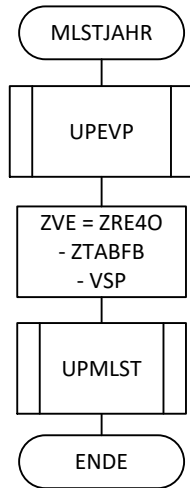






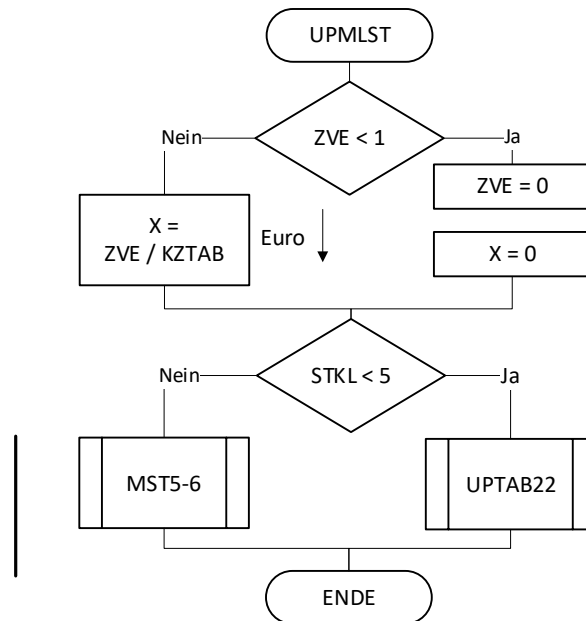
Ermittlung der festen  
Tabellenfreibeträge  
(ohne Vorsorgepauschale)



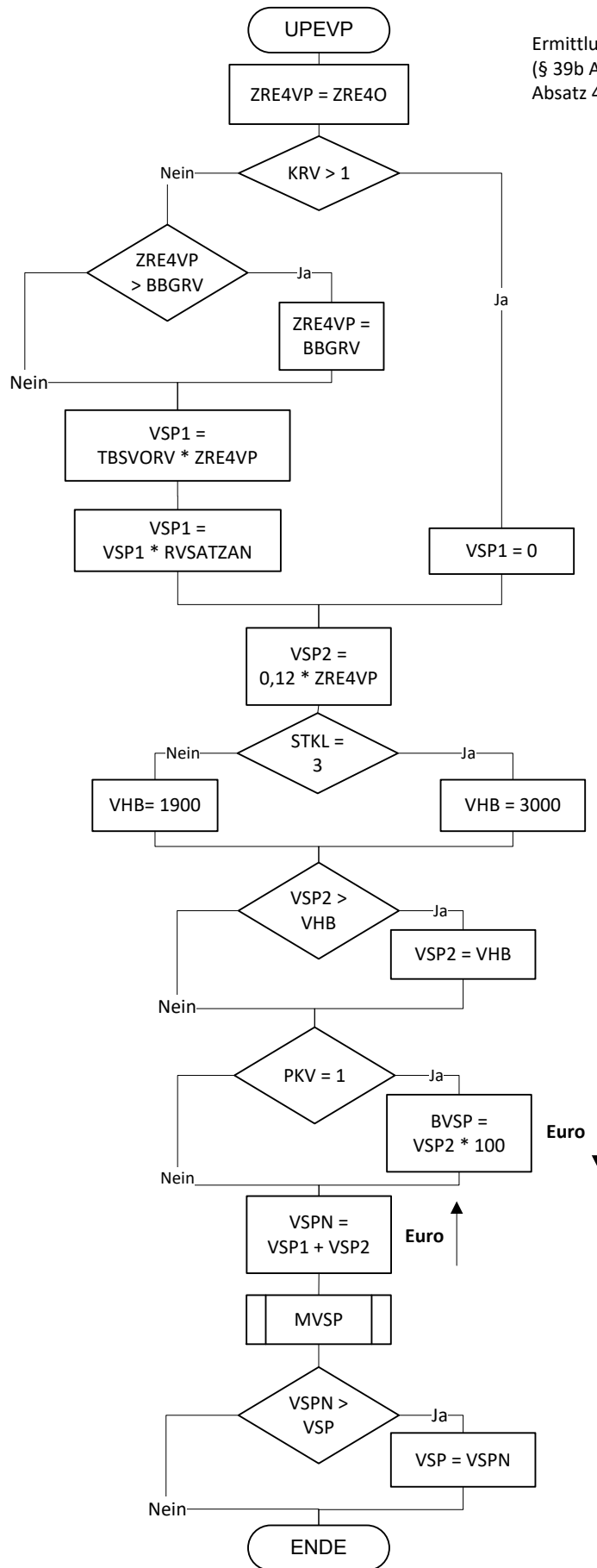


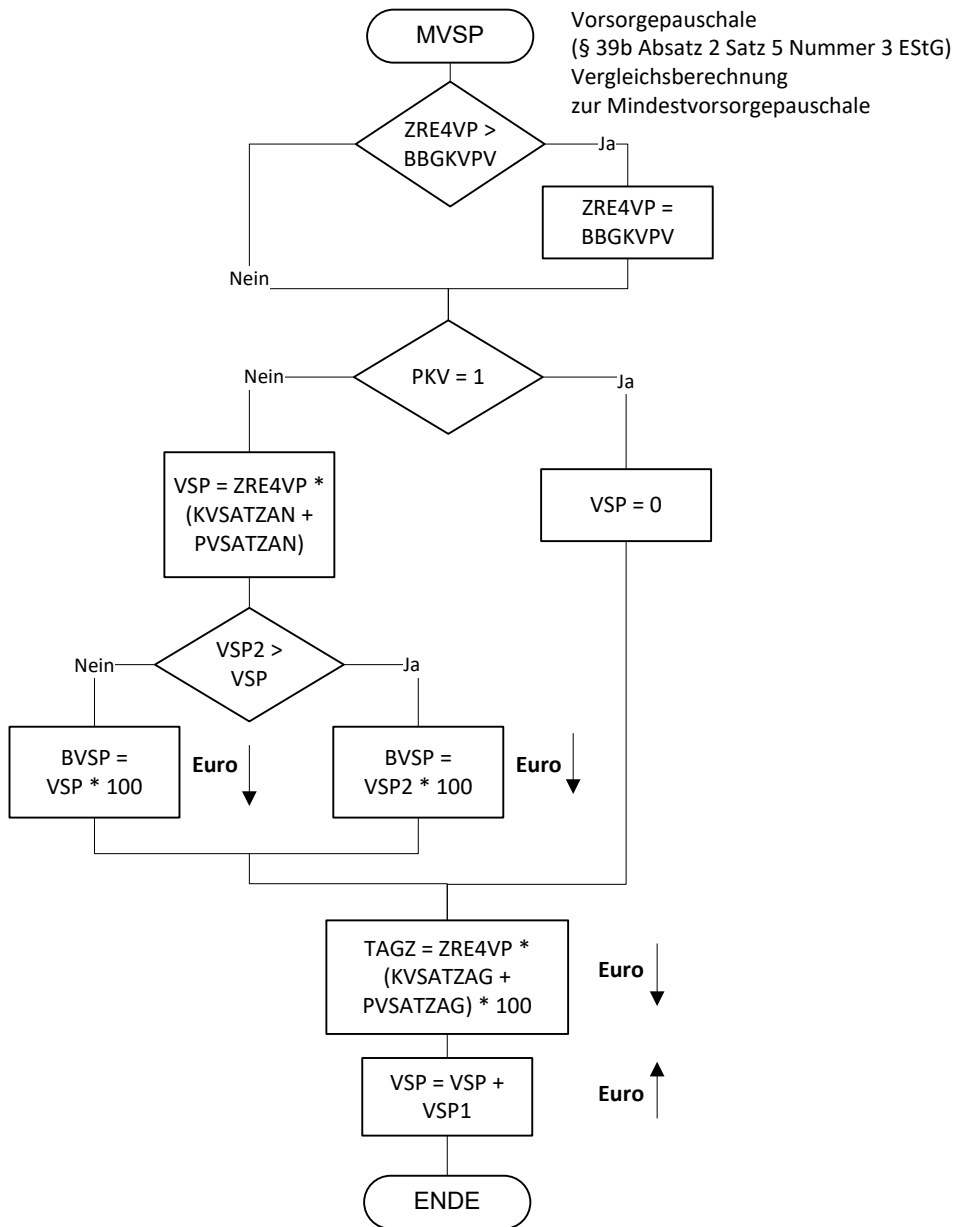
Ermittlung der Jahreslohnsteuer

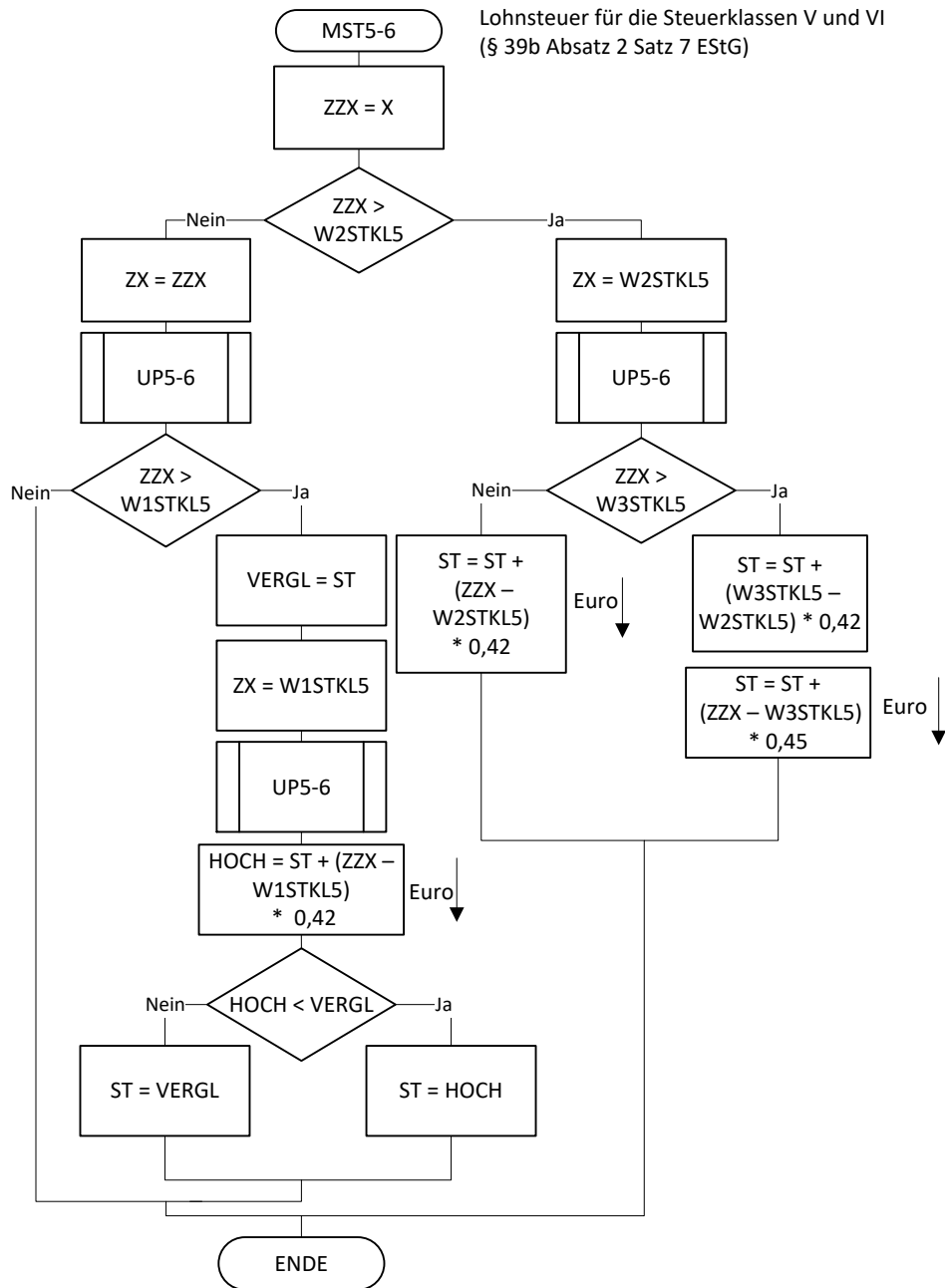
Ermittlung der  
Vorsorgepauschale



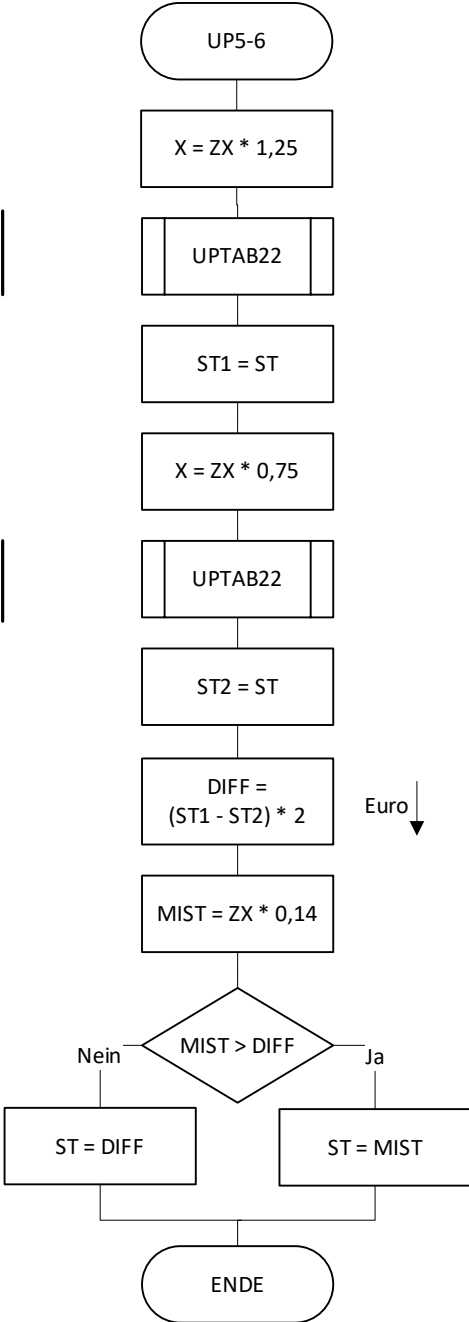
Ermittlung der Vorsorgepauschale  
 (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 und  
 Absatz 4 EStG)



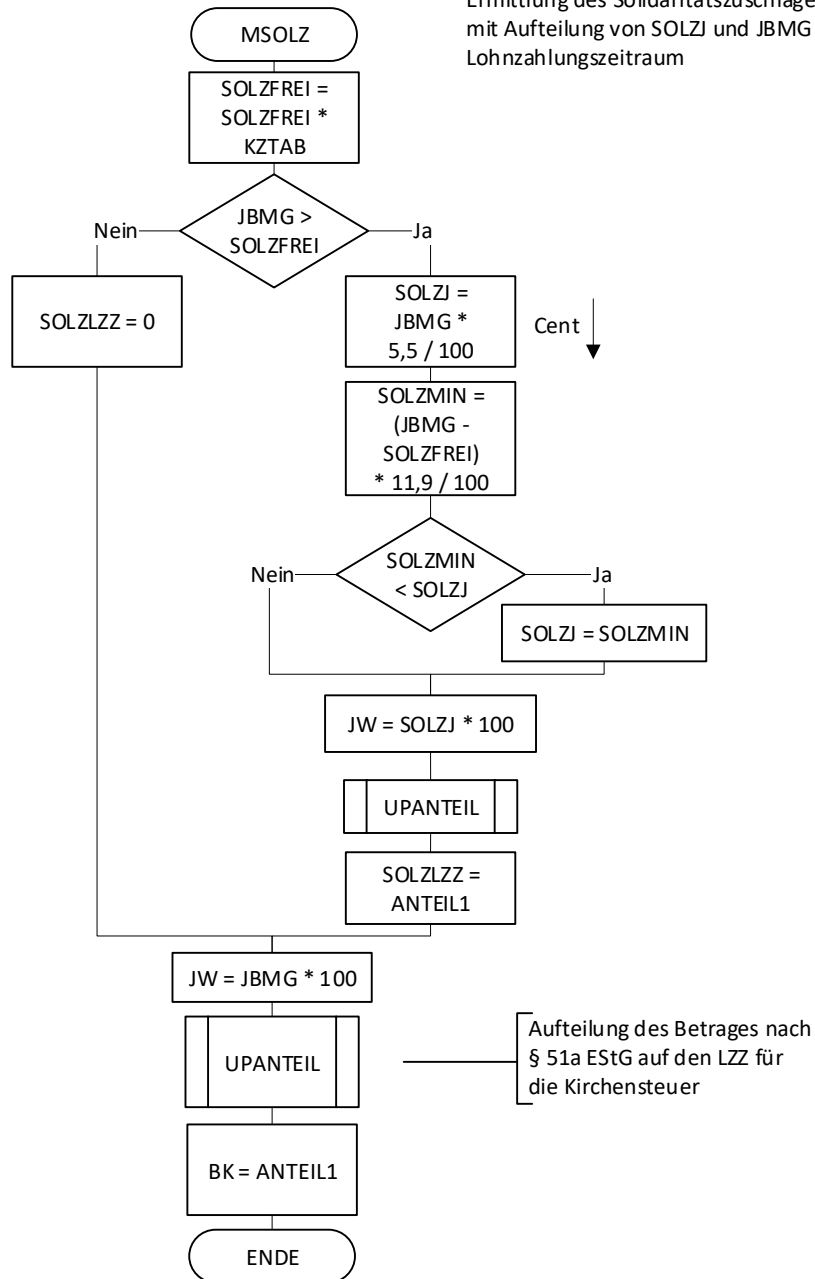


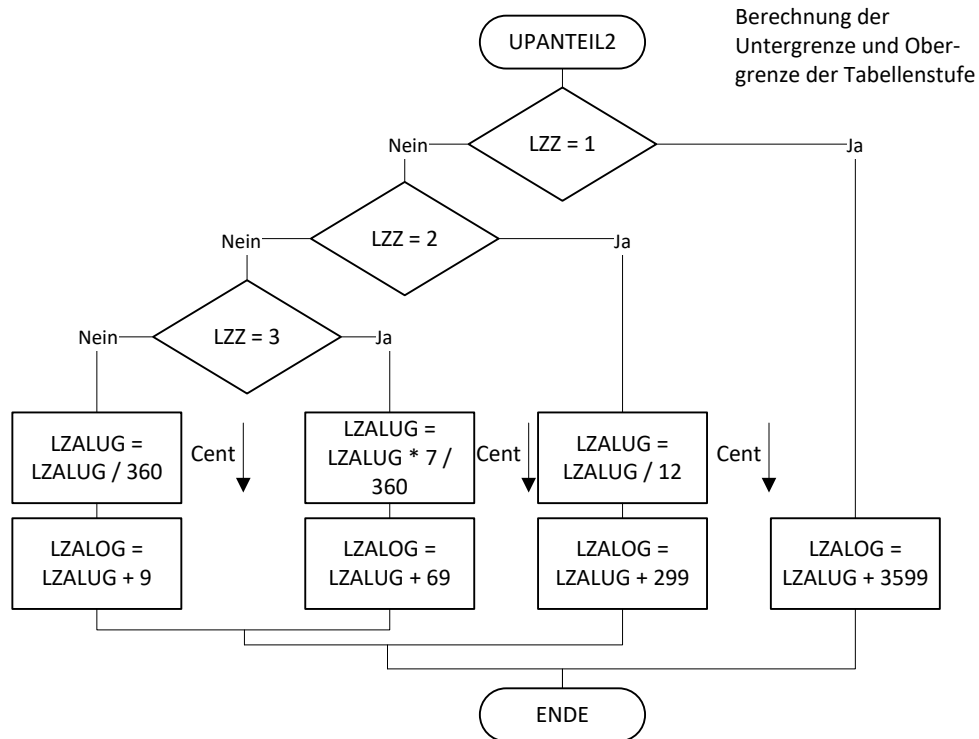
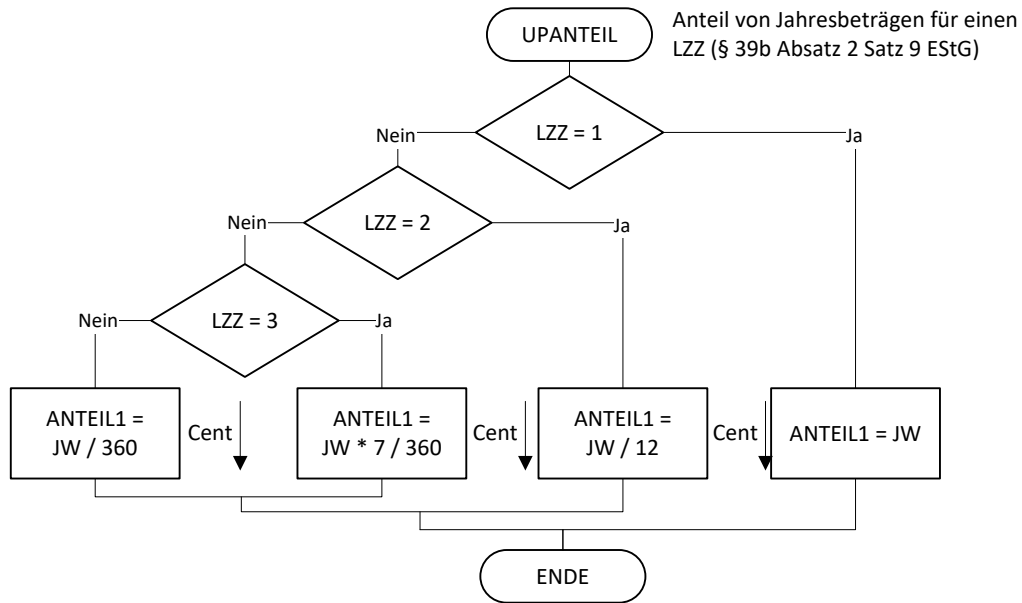


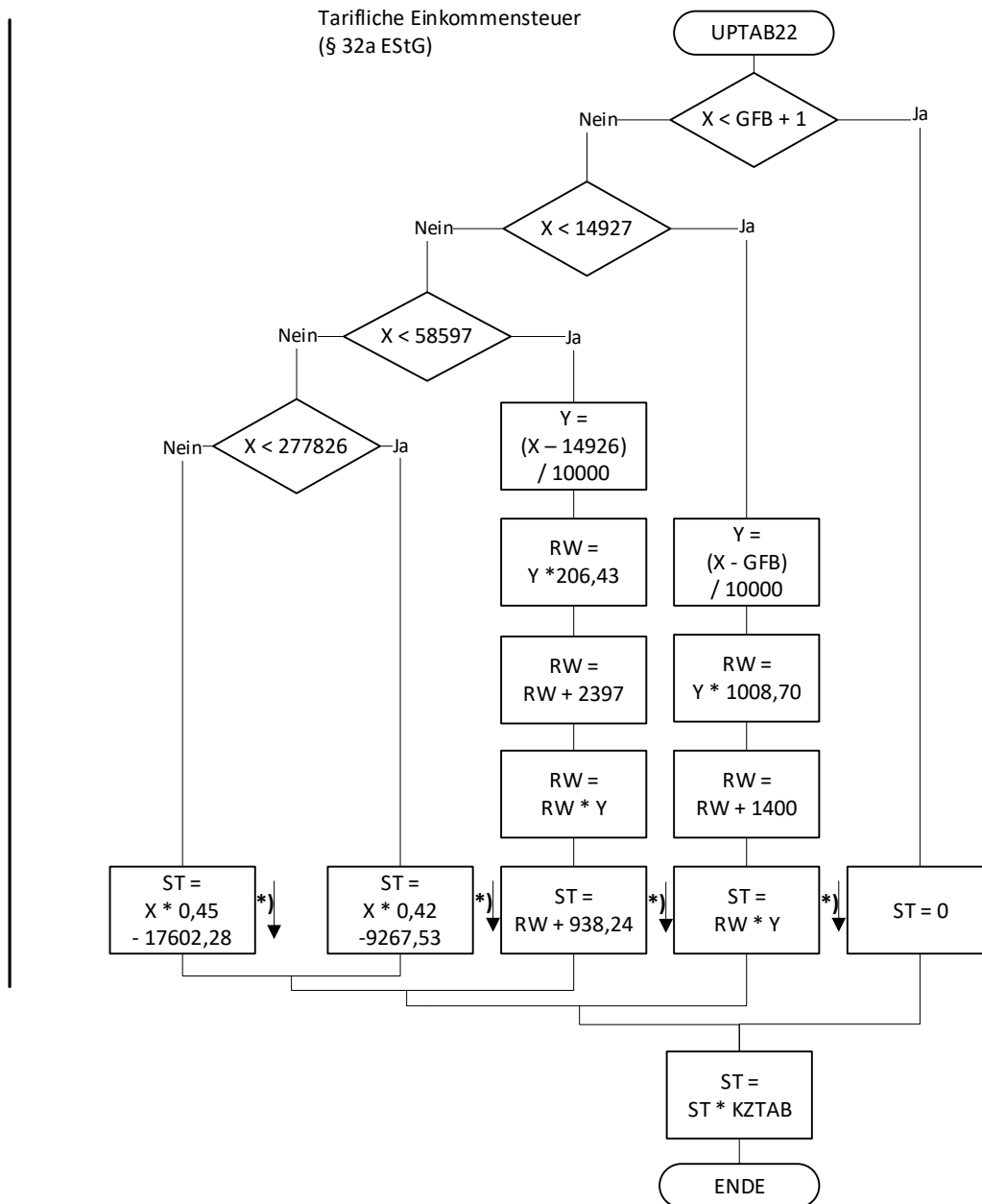




Ermittlung des Solidaritätszuschlages  
mit Aufteilung von SOLZJ und JBMG auf den  
Lohnzahlungszeitraum







Allgemeine Jahreslohnsteuertabelle 2022 (Prüftabelle) <sup>12</sup>								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2022 (in Euro)_in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	413	559
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	695	840
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	973	1.118
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.254	1.399
15.000	14.976,00	15.011,99	143	0	0	143	1.532	1.817
17.500	17.496,00	17.531,99	546	0	0	546	2.312	2.747
20.000	19.980,00	20.015,99	1.061	223	0	1.061	3.270	3.705
22.500	22.500,00	22.535,99	1.590	633	0	1.590	4.171	4.606
25.000	24.984,00	25.019,99	2.113	1.108	0	2.113	5.033	5.446
27.500	27.468,00	27.503,99	2.654	1.615	182	2.654	5.806	6.180
30.000	29.988,00	30.023,99	3.220	2.147	562	3.220	6.566	6.960
32.500	32.472,00	32.507,99	3.796	2.688	990	3.796	7.352	7.762
35.000	34.992,00	35.027,99	4.398	3.256	1.430	4.398	8.186	8.614
37.500	37.476,00	37.511,99	5.009	3.832	1.902	5.009	9.039	9.474
40.000	39.996,00	40.031,99	5.646	4.435	2.406	5.646	9.913	10.348
42.500	42.480,00	42.515,99	6.292	5.047	2.912	6.292	10.776	11.211
45.000	45.000,00	45.035,99	6.965	5.686	3.434	6.965	11.650	12.085
47.500	47.484,00	47.519,99	7.646	6.333	3.958	7.646	12.513	12.948
50.000	49.968,00	50.003,99	8.344	6.997	4.488	8.344	13.374	13.810
52.500	52.488,00	52.523,99	9.070	7.689	5.038	9.070	14.249	14.684
55.000	54.972,00	55.007,99	9.804	8.388	5.588	9.804	15.112	15.547
57.500	57.492,00	57.527,99	10.565	9.115	6.154	10.565	15.986	16.421
60.000	59.976,00	60.011,99	11.402	9.915	6.770	11.402	16.924	17.359
62.500	62.496,00	62.531,99	12.291	10.766	7.420	12.291	17.896	18.331
65.000	64.980,00	65.015,99	13.189	11.625	8.072	13.189	18.854	19.289
67.500	67.500,00	67.535,99	14.121	12.519	8.744	14.121	19.825	20.260
70.000	69.984,00	70.019,99	15.062	13.423	9.418	15.062	20.783	21.218
72.500	72.468,00	72.503,99	16.019	14.347	10.102	16.019	21.741	22.176
75.000	74.988,00	75.023,99	16.990	15.307	10.808	16.990	22.713	23.148
77.500	77.472,00	77.507,99	17.948	16.265	11.514	17.948	23.671	24.106
80.000	79.992,00	80.027,99	18.920	17.237	12.240	18.920	24.643	25.078
82.500	82.476,00	82.511,99	19.878	18.195	12.968	19.878	25.601	26.036
85.000	84.996,00	85.031,99	20.865	19.182	13.728	20.865	26.587	27.022
87.500	87.480,00	87.515,99	21.908	20.225	14.544	21.908	27.631	28.066
90.000	90.000,00	90.035,99	22.967	21.283	15.386	22.967	28.689	29.124

Allgemeine Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in allen Sozialversicherungszweigen versichert ist.

<sup>1</sup> Berechnet für die Beitragsbemessungsgrenzen West.

<sup>2</sup> Berechnet mit den Merkern KRV und PKV = 0 sowie KVZ = 1,30.

<b>Besondere Jahreslohnsteuertabelle 2022 (Prüftabelle)<sup>3</sup></b>								
Jahresbruttolohn (in Euro)	Tabellenstufe		Jahreslohnsteuer 2022 (in Euro) in Steuerklasse					
	von ... Euro	bis ... Euro	I	II	III	IV	V	VI
5.000	4.968,00	5.003,99	0	0	0	0	471	616
7.500	7.488,00	7.523,99	0	0	0	0	781	926
10.000	9.972,00	10.007,99	0	0	0	0	1.087	1.232
12.500	12.492,00	12.527,99	0	0	0	0	1.398	1.543
15.000	14.976,00	15.011,99	354	0	0	354	1.898	2.333
17.500	17.496,00	17.531,99	860	88	0	860	2.915	3.350
20.000	19.980,00	20.015,99	1.463	528	0	1.463	3.958	4.393
22.500	22.500,00	22.535,99	2.103	1.098	0	2.103	5.016	5.434
25.000	24.984,00	25.019,99	2.759	1.713	146	2.759	5.946	6.324
27.500	27.468,00	27.503,99	3.441	2.353	550	3.441	6.866	7.264
30.000	29.988,00	30.023,99	4.158	3.029	1.024	4.158	7.854	8.274
32.500	32.472,00	32.507,99	4.891	3.721	1.554	4.891	8.874	9.309
35.000	34.992,00	35.027,99	5.660	4.449	2.150	5.660	9.933	10.368
37.500	37.476,00	37.511,99	6.445	5.192	2.758	6.445	10.976	11.411
40.000	39.996,00	40.031,99	7.266	5.972	3.386	7.266	12.034	12.469
42.500	42.480,00	42.515,99	8.102	6.766	4.020	8.102	13.078	13.513
45.000	45.000,00	45.035,99	8.975	7.598	4.676	8.975	14.136	14.571
47.500	47.484,00	47.519,99	9.862	8.444	5.334	9.862	15.179	15.614
50.000	49.968,00	50.003,99	10.774	9.315	6.006	10.774	16.222	16.658
52.500	52.488,00	52.523,99	11.726	10.225	6.700	11.726	17.281	17.716
55.000	54.972,00	55.007,99	12.690	11.147	7.398	12.690	18.324	18.759
57.500	57.492,00	57.527,99	13.693	12.109	8.118	13.693	19.383	19.818
60.000	59.976,00	60.011,99	14.708	13.083	8.842	14.708	20.426	20.861
62.500	62.496,00	62.531,99	15.762	14.097	9.588	15.762	21.484	21.919
65.000	64.980,00	65.015,99	16.805	15.122	10.336	16.805	22.528	22.963
67.500	67.500,00	67.535,99	17.864	16.180	11.108	17.864	23.586	24.021
70.000	69.984,00	70.019,99	18.907	17.223	11.884	18.907	24.629	25.064
72.500	72.468,00	72.503,99	19.950	18.267	12.670	19.950	25.672	26.108
75.000	74.988,00	75.023,99	21.009	19.325	13.482	21.009	26.731	27.166
77.500	77.472,00	77.507,99	22.052	20.368	14.294	22.052	27.774	28.209
80.000	79.992,00	80.027,99	23.110	21.427	15.132	23.110	28.833	29.268
82.500	82.476,00	82.511,99	24.153	22.470	15.970	24.153	29.876	30.311
85.000	84.996,00	85.031,99	25.212	23.529	16.834	25.212	30.934	31.369
87.500	87.480,00	87.515,99	26.255	24.572	17.698	26.255	31.978	32.413
90.000	90.000,00	90.035,99	27.314	25.630	18.588	27.314	33.036	33.471

Besondere Lohnsteuer ist die Lohnsteuer, die für einen Arbeitnehmer zu erheben ist, der in keinem Sozialversicherungszweig versichert und privat kranken- und pflegeversichert ist sowie dem Arbeitgeber keine Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge mitgeteilt hat.

<sup>3</sup> Berechnet mit den Merkern KRV = 2 und PKV = 1.